

Reglement Schulreisen, Exkursionen und Lager

Version: 7. November 2023
Gültig ab: 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Budgetierung	3
1.2	Jahresplanung.....	3
1.3	Bewilligung	3
1.4	Obligatorische Teilnahme.....	3
1.5	Übernahme Eltern-Kostenanteile.....	3
1.6	Vorschusszahlungen	3
1.7	Schlussabrechnung.....	3
1.8	Trinkgelder	3
1.9	Rekognoszieren.....	3
1.10	Information der Eltern	4
1.11	Erhöhtes Risiko	4
1.12	Notfall	4
1.13	Unfallversicherung.....	4
1.14	Haftpflichtversicherung	4
1.15	Benutzung des Privatauto.....	4
1.16	Verkehrsmittel.....	4
1.17	Disziplinarordnung.....	4
2	Schulreisen und Exkursionen	5
2.1	Ziel und Zweck.....	5
2.2	Schulreisen	5
2.3	Exkursionen	5
2.4	Leitung.....	5
2.5	Entschädigung Begleitpersonen	5
2.6	Kosten.....	5
3	Klassenlager	5
3.1	Ziel und Zweck.....	5
3.2	Durchführungsdauer	6
3.3	Im Ausland	6
3.4	Leitung.....	6
3.5	Entschädigung Leitung.....	6
3.6	Kosten.....	6
3.7	Kinder und Familienmitglieder	6
3.8	Abrechnung	6
4	Wintersportlager	7
4.1	Ziel und Zweck.....	7
4.2	Zeitlicher und örtlicher Rahmen	7
4.3	Teilnahme	7
4.4	Anmeldung und Ausschreibung.....	7
4.5	Abmeldung	7
4.6	Elternbeitrag	7
4.7	Leitung.....	7
4.8	Entschädigung der Leitung	8
4.9	Gruppengrösse.....	8
4.10	Ausrüstung	8
4.11	Besondere Rekognoszierung.....	8
5	Schlussbestimmungen.....	8

1 Allgemeines

1.1 Budgetierung

Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Spezialanlässe (in der Folge als besondere Schulanlässe bezeichnet) sowie Wintersportlager sind durch die Schulleitung über das Budget zu beantragen.

1.2 Jahresplanung

Klassenlager und Wintersportlager sind im Voraus auf dem Jahresplan zu vermerken. Kostenvoranschlag und Grobprogramm sind der Schulleitung spätestens zwei Monate vor Beginn des Lagers zur Bewilligung vorzulegen.

1.3 Bewilligung

Die Durchführung von besonderen Schulanlässen wird auf Antrag der verantwortlichen Lehrpersonen durch die Schulleitung bewilligt.

1.4 Obligatorische Teilnahme

Die Teilnahme an den besonderen Schulanlässen während der Unterrichtszeit ist obligatorisch, sofern nicht gesundheitliche Hindernisse eine Teilnahme ausschliessen. Schülerinnen und Schüler, welche aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht teilnehmen können, besuchen in der Regel den Unterricht in einer anderen Klasse.

1.5 Übernahme Eltern-Kostenanteile

Wenn Eltern für den Kostenanteil des Wintersportlagers oder für den Verpflegungsanteil bei Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen nicht aufkommen können, kann die Schule auf vorgängiges schriftliches Gesuch der Eltern einen Teil oder die ganzen Kosten übernehmen.

1.6 Vorschusszahlungen

Ein Vorschuss kann auf Basis des genehmigten Budgets über die Finanzverwaltung bezogen werden.

1.7 Schlussabrechnung

Nach Beendigung der Anlässe ist der Schulleitung durch die verantwortliche Lehrperson bis maximal vier Wochen nach dem Anlass eine Schlussabrechnung vorzulegen.

1.8 Trinkgelder

Trinkgelder können bis maximal CHF 40 pro Dienstleistung gegen Quittung über die Lagerabrechnung verrechnet werden.

1.9 Rekognoszieren

Eine gründliche Rekognoszierung ist für alle Reisen und Klassenlager selbstverständlich. Sie erfolgt ausserhalb der Unterrichtszeit. Für die Wintersportlager gilt eine besondere Regelung (s. 4.11).

Für Rekognoszieren oder Lagerhaus-Suche werden auf vorgängigen Antrag an die Schulleitung maximal CHF 160 pro Tag und Person gegen die unterschriebene Bewilligung der Schulleitung vergütet (inclusive Reise- und Fahrspesen).

1.10 Information der Eltern

Die Eltern werden von der Klassenlehrperson vorgängig über die Besonderen Schulanlässe informiert. Die Schulleitung erhält eine Kopie.

Alle durch den Schulausfall betroffenen Personen müssen rechtzeitig über allfällige Abwesenheiten informiert werden.

1.11 Erhöhtes Risiko

Bei Unternehmungen mit erhöhtem Risiko (wie Velofahren, Bergwanderungen, Schwimmen, Klettern, Bootsfahrten) ist die Leitungsperson für die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsmassnahmen verantwortlich (zusätzliche Begleitpersonen, Experten, spezielle Ausrüstung).

1.12 Notfall

Die Lehrpersonen und Begleitpersonen verhalten sich im Notfall gemäss Notfallkonzept der Schule Feuerthalen.

1.13 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler ist Sache der Eltern. Die Eltern sollten bei der Einladung zum Klassenlager oder Schulreise auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden, insbesondere, falls eine Deckung «Ausland» nötig ist.

Lehrpersonen und Angestellte der Schule sind unfallversichert. Die Unfallversicherung gilt auch bei einem Unfall im Ausland. Es sind die medizinischen Massnahmen und Therapien gedeckt, die vor der Rückreise oder einem Transport in die Schweiz erforderlich sind.

Begleitpersonen, die nicht bei der Schule angestellt sind, müssen sich privat gegen Unfall versichern. Sie werden rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht.

1.14 Haftpflichtversicherung

Lehrpersonen und Begleitpersonen, die bei der Schule Feuerthalen angestellt sind, und Schülerinnen und Schüler sind durch eine Haftpflichtversicherung der Schule gedeckt.

Die Schule haftet gemäss kantonalem Haftungsgesetz auch, wenn die Schulpflicht vorübergehend im Ausland erfüllt wird. Die Schule kann nur dann auf die Lehrperson Rückgriff (Regress) nehmen, wenn diese durch ein sorgfaltswidriges Verhalten einen Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

1.15 Benutzung des Privatauto

Die Benutzung eines eigenen Personenwagens bei einem besonderen Schulanlass oder in einem Wintersportlager setzt eine vorgängige Bewilligung der Schulleitung voraus. Die Fahrspesen werden gemäss Entschädigungsreglement der Gemeinde Feuerthalen vergütet.

1.16 Verkehrsmittel

Bei besonderen Unterrichtsveranstaltungen und Wintersportlagern wird in der Regel der öffentliche Verkehr benutzt. Ausnahmen müssen durch die Schulleitung genehmigt werden.

1.17 Disziplinarordnung

Auch ausserhalb des Schulhauses gelten die disziplinarischen Regeln gemäss Volksschulgesetz und Volksschulverordnung. Im Klassenlager, Wintersportlager oder auf mehrtätiger Schulreise ist die Lehrperson zusätzlich berechtigt, Schülerinnen und Schüler bei schwerwiegenden Verstössen nach Hause zu schicken. Dies geschieht in Absprache mit der Schulleitung und nach Information der Eltern. Die Organisation der Heimreise ist Sache der Eltern.

2 Schulreisen und Exkursionen

2.1 Ziel und Zweck

Schulreisen und Exkursionen fördern die Sozialkompetenz und das Fachwissen der Schülerinnen und Schüler. Gemeinsame Erlebnisse sollen das gegenseitige Verständnis fördern.

2.2 Schulreisen

Im Kindergarten, in den Primar- und Sekundarklassen werden jedes Jahr Schulreisen durchgeführt.

- Zyklus 1 max. 1 Tag
- Zyklus 2 max. 2 Tage
- Zyklus 3 max. 3 Tage

2.3 Exkursionen

Exkursionen dienen zur Vertiefung und Ergänzung des Lehrplans.

2.4 Leitung

Die verantwortliche Lehrperson übernimmt die Verantwortung für den geordneten Ablauf der Schulreise/Exkursion. Sie orientiert die Schülerinnen und Schüler vor der Veranstaltung über die Verhaltensregeln während der Schulreise/Exkursion. Sie ist für die Sicherheit verantwortlich.

2.5 Entschädigung Begleitpersonen

Externe Begleitpersonen und Schulassistenzen werden für eine eintägige Veranstaltung ohne Übernachtung mit CHF 100 entschädigt, für eine zweitägige Veranstaltung mit Übernachtung mit CHF 150.

Die Arbeitszeit von begleitenden Lehrpersonen wird in der Regel über den Berufsauftrag abgegolten.

2.6 Kosten

Die Schule übernimmt die Kosten gemäss folgenden maximalen Ansätzen pro Kind und Schuljahr:

- | | | | |
|---------------------------------|---------------------------------|-----|-----|
| • Kindergarten: | für Schulreisen und Exkursionen | CHF | 50 |
| • Primarstufe 1. und 2. Klasse: | für Schulreisen und Exkursionen | CHF | 100 |
| • Primarstufe 3. bis 6. Klasse | für Schulreisen und Exkursionen | CHF | 150 |
| • Sekundarstufe: | für Schulreisen | CHF | 150 |
| | für Exkursionen | CHF | 70 |

Bei mehrtägigen Reisen wird den Eltern ein Verpflegungsbeitrag (Volksschulgesetz §11³) in der Höhe von CHF 22 pro Tag in Rechnung gestellt.

3 Klassenlager

3.1 Ziel und Zweck

Mit dem Klassenlager steht den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern ein besonderer pädagogischer Freiraum zur Verfügung, in dem anders als im herkömmlichen Schulbetrieb an stufengemässen Unterrichtszielen gearbeitet wird und soziale Kontakte gepflegt werden.

3.2 Durchführungsdauer

Ein Klassenlager dauert 5 – 12 Tage. Klassenlager sind ab der 4. Primarklasse möglich. Pro Zyklus sollen pro Klasse in der Regel ein Lager, höchstens aber zwei Lager durchgeführt werden.

3.3 Im Ausland

Klassenlager der Sekundarstufe können auch im Ausland durchgeführt werden. Alle Schülerinnen und Schüler müssen über eine entsprechende Einreisebewilligung verfügen, sonst ist die Durchführung des Lagers nicht möglich.

3.4 Leitung

Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung. Sie wird mindestens von einer weiteren erwachsenen Person begleitet. Als Richtwert gilt: Pro zehn Schülerinnen und Schüler wird eine Begleitperson eingeplant. Dem Leiterteam sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

3.5 Entschädigung Leitung

Lehrpersonen und Klassenassistenzen werden für die Haupt- und Mitleitung in einem Klassenlager über ihren Lohn entschädigt. Falls diese Person nicht zu 100% angestellt ist, wird der Lohn für die Dauer des Klassenlagers kommunal auf 100% erhöht.

Nicht angestellte Begleitpersonen erhalten eine Tagespauschale von CHF 100. Die Köchin/der Koch erhält eine Tagespauschale von CHF 150.

Die Schulleitung regelt allfällige Unterrichtsausfälle. Notwendige Vikariate werden entschädigt.

3.6 Kosten

Die Schule übernimmt die Kosten bis maximal CHF 65 pro Tag und Kind (exklusive Elternbeitrag). Die Kosten für die Entschädigungen für Begleitpersonen sowie Lohn- und allfällige Vikariatskosten werden dabei nicht berücksichtigt.

Den Eltern wird ein Verpflegungsbeitrag (Volksschulgesetz §11³) in der Höhe von CHF 22 pro Tag in Rechnung gestellt.

3.7 Kinder und Familienmitglieder

Kinder und Familienmitglieder der teilnehmenden Lehr- und Begleitpersonen können nur mit Genehmigung der Schulleitung am Lager teilnehmen. Für diese entfällt der Verpflegungsbeitrag.

3.8 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Durchführung mit dem Abrechnungsformular an die Schulleitung. Diese leitet das Formular nach der Kontrolle an die Finanzverwaltung weiter.

4 Wintersportlager

4.1 Ziel und Zweck

Wintersportlager leisten in einem ausserschulischen und damit besonderen Rahmen einen Beitrag zur sozialen Integration und zur Förderung gemeinschaftlichen Bewusstseins und gemeinsamen Erlebnissen. Die sportlichen Aktivitäten stehen dabei im Vordergrund. Die Schule Feuerthalen unterstützt die Durchführung der Wintersportlager mit finanziellen und personellen Mitteln. Grundlage für die Durchführung ist ein genügend grosses Interesse. Wenn möglich sind die Lager als Wintersportlager bei Jugend+Sport anzumelden.

4.2 Zeitlicher und örtlicher Rahmen

Wintersportlager werden während der Ferien angeboten und finden in der Schweiz statt. Sie dauern inklusive Reise mindestens 5 Tage, während welchen die Kinder Schneesport betreiben sollen. Die maximale Dauer beträgt 8 Tage.

4.3 Teilnahme

Allen Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse (in Ausnahmefällen ab der 4. Klasse) steht die Teilnahme am Wintersportlager offen. Unter besonderen Umständen kann einer Schülerin bzw. einem Schüler aus disziplinarischen Gründen die Teilnahme durch die Schulpflege auf Antrag der Schulleitung verwehrt werden.

4.4 Anmeldung und Ausschreibung

Die Eltern werden mit der Anmeldung über Zeitpunkt des Wintersportlagers, Kosten, Ort und die Lagerregeln informiert.

Die Eltern melden ihre Kinder schriftlich an. Mit dem Unterschreiben der Anmeldung erklären sich Eltern und Kinder einverstanden mit den Lagerregeln.

4.5 Abmeldung

Erfolgt eine Abmeldung weniger als 6 Wochen vor Lagerbeginn, kann ein Teil des Elternbeitrags in Rechnung gestellt werden. Kann eine Schülerin oder ein Schüler infolge Krankheit oder Unfall das Skilager nicht besuchen, wird der Elternbeitrag erlassen. Die Schulleitung kann ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Muss eine Schülerin oder ein Schüler das Lager wegen Krankheit oder Unfall am ersten oder zweiten Tag verlassen, kann den Eltern ein Teil des Elternbeitrags (gemäss Z. 4.6) zurückerstattet werden.

4.6 Elternbeitrag

Die Schule übernimmt einen Drittel der Bruttokosten eines Wintersportlagers, die Eltern zwei Drittel. Die Schulleitung genehmigt das Budget und legt den Elternbeitrag fest.

Nehmen mehrere Kinder der gleichen Familie teil, werden dem 2. und weiteren Kindern 80% des Elternbeitrags berechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt vor dem Lager.

4.7 Leitung

Die Hauptleitungsperson übernimmt die Gesamtverantwortung für die Vorbereitung und den geordneten Ablauf des Lagers. Dem Leitungsteam müssen Personen beiderlei Geschlechts angehören. Die Schneesportgruppen werden von erwachsenen Personen geleitet.

Die Hauptleitungsperson muss nicht zwingend eine Sportgruppe leiten. Ihr obliegt die Betreuung der Kinder, die nicht am Schneesportprogramm teilnehmen können.

Familienmitglieder, Freunde oder Verwandte der Hauptleitperson können nur am Lager teilnehmen, wenn sie eine Leitungsfunktion erfüllen.

Kinder der Mitglieder des Leitungsteams können nur mit Genehmigung der Schulleitung mitgenommen werden. Sie dürfen weder den Ablauf des Lagers beeinträchtigen noch die Leitungspersonen in ihrer Funktion behindern. Die von ihnen verursachten Kosten (Reise, Essen, Unterkunft, Skipass) übernehmen die Eltern.

4.8 Entschädigung der Leitung

Der Hauptleitung wird für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eine Grundpauschale von CHF 1200 ausgerichtet. Bei einer Co-Hauptleitung wird die Grundpauschale aufgeteilt.

Für die Mitglieder des Leitungsteams werden folgende Tagespauschalen entschädigt:

- Hauptleitung CHF 150
- Köchin/Koch CHF 150
- Gruppenleitung CHF 150
- Weitere Begleitpersonen (ohne Gruppenverantwortung) CHF 100

Lehrpersonen werden für ihre Mitwirkung im Leitungsteam von Wintersportlagern 20 Stunden im Berufsauftrag gutgeschrieben.

4.9 Gruppengrösse

Für die Grösse der Gruppen gelten die Richtlinien von Jugend+Sport.

4.10 Ausrüstung

Die Eltern sind für eine geeignete Schneesportausrüstung (Helm obligatorisch) und korrekt eingestellte Bindungen verantwortlich. Kosten, die wegen ungenügender Ausrüstung entstehen (Ski-/Snowboardmiete, Einstellen der Bindungen, fehlendes Sicherheitsmaterial (Fangriemen, Antirutschpad) gehen zu Lasten der Eltern.

4.11 Besondere Rekognoszierung

Mitglieder des Leitungsteams, welche das Skigebiet nicht kennen, können während der Unterrichtszeit mit Genehmigung der Schulleitung, das Skigebiet an maximal 2 Tagen rekognoszieren.

5 Schlussbestimmungen

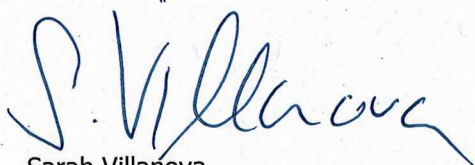
Dieses Reglement wurde durch die Schulpflege am 7.11.2023 genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Es ersetzt die bisherigen Reglemente: Schulreisen/Exkursionen mit Anhang; Klassenlager mit Anhang; Schneesportlager mit Anhang.

Feuerthalen, 7. November 2023



Markus Späth-Walter
Präsident



Sarah Villanova
Leiterin Schulverwaltung

Genehmigung durch die Schulpflege: 7.11.2023 Gültig ab: 01.01.2024	Registrator: 07.01 Handbuch
Verantwortlich: Schulpflege	Titel: Reglement Schulreisen, Exkursionen und Lager